

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 1 von 10

RALMO[®]-2K Dübel – Injektionsmörtel – Komponente B

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator:

Handelsname: RALMO[®]-2K Dübel - Injektionsmörtel

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Ein hochleistungsfähiger, styrolfreier, zweikomponentiger chemischer Ankerkleber.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Ralmont GmbH
Straße: Keltenring 16
Ort: D-92361 Berggau
Telefon: +49 (0)9181 516 40-20
E-Mail: info@ralmont.de · Ansprechpartner: Herr Niklas Weber
Internet: http://www.ralmont.de

1.4 Notrufnummer:

Giftzentrale Bonn, 24 Stunden täglich, Tel. +49(0) 228-19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/830.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Augenreizung, Gefahrenkategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweise:

H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: mit viel Wasser / ... waschen.
P333+P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501	Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften einer Entsorgung zuführen

Enthält: Dibenzoylperoxid

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 2 von 10

2.3 Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Enthält:

Kennzeichnung

x = Konz. %

Klassifizierung 1272/2008 (CLP)

Dibenzoylperoxid

CAS 94-36-0

$11 \leq x < 17$

Org. Perox B H241, Eye Irrit. 2 H319, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Acute 1 H400 M=10,

CE 202-327-6

INDEX 617-008-00-0

Reg. Nr. 01-2119511472-50

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

Quarz (SiO₂) - CAS 14808-60-7 - C%: ≥ 50 - < 80 :

Der im Produkt enthaltene Quarz ist als ungefährlich eingestuft. Da er mit den anderen flüssigen / pastösen Bestandteilen des Gemisches verbunden ist, ist es während des Gebrauchs nicht frei verfügbar. Das Endprodukt hat eine pastöse Konsistenz und die Grenzwerte für die Exposition gegenüber einatembaren Stäuben sind nicht relevant.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN:

Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT:

Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser abwaschen. Besteht die Reizung weiter, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN:

Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Ist die Atmung schwerfällig, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Erbrechen darf nur auf Anweisung des Arztes herbeigeführt werden. Ohne Anweisung des Arztes bzw. wenn die betroffene Person ohnmächtig ist, darf nichts mündlich verabreicht werden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 3 von 10

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheits-schädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verarbeitung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktfreisetzung in die Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Vor dem Essen sind beschmutzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinde sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagertemperaturen zwischen 5 °C und 30 °C. Behälter verschlossen halten, wenn sie nicht in Gebrauch sind, nicht rauchen. Vor Hitze, Flammen, Funken und anderen Zündquellen fernhalten. Vorsichtsmaßnahmen zur Kühlung der Behälter um die Gefahr eines Überdrucks oder Überhitzung im Falle eines Feuers in der Nähe sind zu treffen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 4 von 10

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

TLV-ACGIH		ACGIH 2018		
Dibenzoylperoxid				
Schwellengrenzwert				
Typ	Staat	TWA/8St	STEL/15Min	
	mg/m³	ppm	mg/m³	ppm
TLV-ACGIH	5			

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,00002 mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,000002 mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	0,0127 mg/kg/d
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,00127 mg/kg/d
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,000602 mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	0,35 mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	0,0025 mg/kg/d

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				2 mg/kg bw/d				
Einatmung								39 mg/m ³
hautbezogen								13,3 mg/kg bw/d

Erklärung:

(C) = CEILING

INHALB = Inhalierbare Fraktion

EINATB = Einatembare Fraktion

THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend

NEA = Keine Aussetzung vorgesehen

NPI = keine erkannte Gefahr.

Quarz (SiO₂):

Der im Produkt enthaltene Quarz ist als ungefährlich eingestuft. Da es mit den anderen flüssigen / pastösen Bestandteilen des Gemisches verbunden ist, ist es während des Gebrauchs nicht frei verfügbar. Das Endprodukt hat eine pastöse Konsistenz und die Grenzwerte für die Exposition gegenüber einatembaren Stäuben sind nicht relevant.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönlicher Schutzbekleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtungen sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 5 von 10

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt, wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber in Notfallsituationen, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer abgelassen werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	Paste
Farbe	schwarz
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
pH-Wert	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedebeginn	Nicht verfügbar
Siedebereich	Nicht verfügbar
Flammpunkt	Nicht verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit von Feststoffen und Gasen	Nicht verfügbar
Untere Entzündungsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Entzündungsgrenze	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dampfdichte	Nicht verfügbar
Relative Dichte	1,50 - 1,70 kg/l
Loeslichkeit	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
92361 Bergau
Seite 6 von 10

Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskosität	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	Nicht verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	Nicht verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Ossigeno attivo (%) < 1

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Angaben nicht vorhanden.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn es in den Originalgebinden aufbewahrt und bei einer tieferen Temperatur als der beschleunigten Selbstzersetzungstemperatur (SADT) gelagert wird.

Vermeiden Sie direkten Kontakt des Produkts gegenüber Sonnenlicht.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Angaben nicht vorhanden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden. Umfüllen in durch andere Stoffe potentiell verseuchte Behältnisse ist untersagt. Das Lagern neben entflammenden bzw. verbrennbaren Produkten ist untersagt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Reduzier- und Oxydiermitteln, starke Basen und Säuren, Werkstoffe bei hohen Temperaturen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die Wärmezersetzung kann zur Bildung von explosionsfähigen Peroxiden sowie sonstigen potentiell gefährlichen Stoffen führen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

LC50 (Inhalativ) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

LD50 (Oral) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

LD50 (Dermal) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Dibenzoylperoxid

LD50 (Oral) > 2000 mg/kg RAT

LC50 (Inhalativ) > 24,3 mg/l/4h RAT

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 7 von 10

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse
SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG
Verursacht schwere Augenreizung
SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT
Sensibilisierend für die Haut
KEIMZELL-MUTAGENITÄT
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse
KARZINOGENITÄT
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse
REPRODUKTIONSTOXIZITÄT
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse
SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse
SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse
ASPIRATIONSGEFAHR
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Dibenzoylperoxid

LC50 - Fische	> 0,0602 mg/l/96h (OECD TG 203)
EC50 - Krustentiere	> 0,11 mg/l/48h (OECD TG 202)
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 0,0711 mg/l/72h (OECD TG 201)
EC10 Krustentiere	> 0,001 mg/l/28d (OECD TG 211)
NOEC chronisch Fische	> 0,0316 mg/l 96 h NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen > 0,02 mg/l 72 h

Mischung/Produkt

LC50 - Fisch	> 100 mg / l / 96h Fisch (OECD TG 203)
EC50 - Krebstiere	> 100 mg / l / 48h Daphia magna (OECD TG 202)
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 100 mg / l / 72h Algen - Pseudokirchneriella subcapitata (OECD TG 201 Akut und chronisch)
NOEC Chronische Fische	> 100 mg / l / 28 d Fische, Wachstumstest für junge Tiere (OECD TG 215).

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Dibenzoylperoxid

Schnell abbaubar	71% in water 28 d (OECD TG 301 D)
------------------	-----------------------------------

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Dibenzoylperoxid

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser	3,2 Log Kow (OECD TG 117)
--	---------------------------

12.4 Mobilität im Boden

Dibenzoylperoxid

Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser	3,8 (OECD TG 121)
------------------------------------	-------------------

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 8 von 10

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Nicht ausgehärtetes Material (z. B. abgelaufene oder beschädigte Produkte und / oder wird abgelehnt):
08 04 09* Kleber und Versiegelung Abfallstoffe, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe Gehärtetem Material:
08 04 10 Kleber und Versiegelung Abfallstoffe oder andere gefährliche Stoffe, andere als die unter 08 04 09*.

UNGEREINIGTE VERPACKUNGEN

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

15 01 10* VERPACKUNGEN, DIE RÜCKSTÄNDE GEFÄHRLICHER STOFFE ENTHALTEN ODER DURCH GEFÄHRLICHE STOFFE VEREINIGT SIND.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden. Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1 UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 9 von 10

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine

Rotterdammer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Beim Arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoeinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemische und Stoffe vorgenommen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Org. Perox B	Organische Peroxide, Gefahrenkategorie B
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Gefahrenkategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute Toxizität, Gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 1
H241	Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

ADR:	Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
CAS NUMBER:	Nummer des Chemical Abstract Service
CE50:	Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Personen wirkungsvolle Konzentration
CE NUMBER:	ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
CLP:	EG-Verordnung 1272/2008
DNEL:	Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
EmS:	Emergency Schedule
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
IATA DGR:	Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
IC50:	Immobilisierungskonzentration bei 50 % der dem Versuch unterzogenen Personen
IMDG:	International Maritime Dangerous Goods Code
IMO:	International Maritime Organization
INDEX NUMBER: I	Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
LC50:	Tödliche Konzentration 50%
LD50:	Tödliche Dosis 50%
OEL:	berufsbedingter Aussetzungsgrad
PBT:	Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
PEC:	voraussehbare Umweltkonzentration
PEL:	voraussehbares Aussetzungsniveau

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 10 von 10

PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
REACH: EG-Verordnung 1907/2006
RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TLV: Schwellengrenzwert
TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
VOC: flüchtige organische Verbindung
vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muss sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: 03.